

**Richtlinie für die Vergabe  
des Rathauspreises  
der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Diese Fassung berücksichtigt:

<b>Richtlinie</b>	<b>Beschlossen</b>	<b>Beschluss- Nummer</b>	<b>Öffentliche Be- kanntmachung</b>	<b>In Kraft getreten</b>
Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe)	14.05.2009	00569/2009	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 24.05.2009	25.05.2009
1. Änderung der Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe)  ( <sup>1)</sup> Änderung)	03.04.2014	0649/2014	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 06.04.2014	07.04.2014

---

**Richtlinie für die Vergabe des  
Rathauspreises  
der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) verleiht als Dank und Anerkennung für herausragende Verdienste an Einzelpersonen oder Personengruppen jährlich bis zu drei Rathauspreise.

Der Rathauspreis wird an Einzelpersonen oder Personengruppen vergeben, die sich insbesondere durch ihr Verhalten, durch hervorragende Leistungen, durch gemeinnützige Tätigkeiten einmalig oder über einen längeren Zeitraum um das Wohl und das Ansehen der Stadt Schönebeck (Elbe) und seiner Einwohner verdient gemacht haben.

### **1. Vorgaben für die Verleihung des Rathauspreises**

1.1. Voraussetzung für die Vergabe des Preises ist, dass

- die in Frage kommende(n) Person(en) in der Stadt Schönebeck (Elbe) wohnt (wohnen),
- die in Frage kommende(n) Person(en) eine besondere enge Beziehung zu Schönebeck (Elbe) hat (haben) oder
- das Werk bzw. die Arbeit in einem Bezug zu Schönebeck (Elbe) steht.

Preisträger können natürliche und juristische Personen sein.

1.2. Vorschlagsberechtigt sind alle Fraktionen des Stadtrates und der Oberbürgermeister. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung bis zum 31.07. eines Jahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten. In Ausnahmefällen kann ein anderer Einreichungstermin zugelassen werden.<sup>1)</sup> Aus diesen Vorschlägen empfiehlt der Stadtrat in nichtöffentlicher Beratung Personen zur abschließenden Entscheidung. Eigenbewerbungen für den Rathauspreis sind nicht zulässig.

1.3. Über die Vergabe des Rathauspreises beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

1.4. Der Rathauspreis besteht aus einer Urkunde und einer Ehrengabe. In der Urkunde sind die den Anlass der Verleihung bildenden Verdienste des (der) Auszeichnenden darzulegen.

### **2. Verleihung des Rathauspreises**

2.1. Der Rathauspreis wird im Rahmen des Neujahrsempfangs durch den Oberbürgermeister verliehen. Die Preisverleihung kann auch im Rahmen einer anderen öffentlichen Veranstaltung der Stadt Schönebeck (Elbe) stattfinden.<sup>1)</sup>

- 
- 2.2. Die Vergabe des Preises an eine Person oder Personengruppe ist maximal dreimal in Folge möglich.
  - 2.3. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Rathauspreises besteht nicht.

### **3. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Bei der hier abgedruckten Fassung der o.g. Richtlinie handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlichten Richtlinien.  
Im Original unterschrieben und gesiegelt.